

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Güttingen, 26. Januar 2019

Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG). Die FDP Thurgau lässt sich wie folgt vernehmen:

1. Vorbemerkungen

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 erachtet die FDP Thurgau als ernstzunehmende Aufgabe. Der Fokus ist dabei unseres Erachtens hauptsächlich auf die Reduktion der CO₂-Emissionen zu legen. Das angepasste CO₂-Gesetz (SR 641.71) gibt diesbezüglich Ziele vor, welche natürlich auch im Gebäudereich umzusetzen sind. SR 641.71 Art. 9 Abs. 1 besagt: Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.

Die FDP Thurgau ist sich uneins ob die Umsetzung der MuKE 2014 die richtige, auf die Reduktionsziele ausgerichtete Massnahme ist. Die Konstruktion der MuKE basiert auf einem isolierten Fokus auf die Gebäude ohne Berücksichtigung des gesamten Energieversorgungssystems. Die Problematik dieser Betrachtung wird verstärkt durch sehr detaillierte Vorgaben auf der Basis bestehender Technologien, die wenig Raum für wirtschaftliche und technologische Innovationen lassen. Aus Sicht der FDP Thurgau ist eine Öffnung dieser Systemgrenzen zwingend um dem CO₂-Ziel gerecht zu werden.

Auf Grund der aktuellen Situation, vorwiegend in den Kantonen UR, SO und GR sieht die FDP Thurgau die Regierung auch nicht mehr in der Pflicht die MuKE in engem Sinne umzusetzen. Es wird deshalb auch anerkennend festgestellt, dass sich der Kanton Thurgau gewisse Freiheiten genommen hat und speziell mit dem Weg „TG-Light“ einen abweichenden Weg eingeschlagen hat. Diesen Weg unterstützen wir und wir ermutigen die Regierung ausdrücklich sich auch in weiteren Bereichen von den einengenden Vorgaben der MuKE 2014 zu lösen und eigene Wege in Richtung CO₂-Reduktion zu gehen, denn das Hauptziel der MuKE, die Harmonisierung, ist schlicht nicht mehr erreichbar (und auch nicht zielführend). Der FDP Thurgau ist es ein Anliegen, dass im Rahmen dieser Änderung nur ins Gesetz aufgenommen wird was wegweisend, wirkungsvoll, wesentlich und wirtschaftlich (www) ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Abs. 2: Der öffentlichen Hand wird vermehrt eine Vorbildfunktion auferlegt. Dies ist vertretbar, wenn dies ohne oder mit vertretbarem Mehraufwand erzielbar ist. Aus der Praxis kennt man jedoch auch andere Fälle, wo diese Anforderungen keinesfalls unsere 4w-Kriterien erfüllen. In den Gemeinden gibt es etliche Bauten welche öffentlich erstellt, jedoch nur sporadisch und teilweise sogar nur saisonal genutzt werden (Vereinslokale, Sportanlagen, Zweckbauten, Kirchen, usw.).

Die Nennung von Gebäudestandards des Vereins MINERGIE auf Stufe Gesetz erachten wir als äusserst kritisch. Solche Spezifizierungen sind unseres Erachtens nicht gesetzeswürdig. Die angestrebte Erstreckung der Vorbildfunktion auf mehrere Lösungen, begrüssen wir hingegen explizit.

Die Benennung spezifischer Standards soll, sofern notwendig, in der Verordnung erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind nach nachhaltigen Energiestandards auszuführen, welche eine wirtschaftliche Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 gewährleisten.

§ 8 Anforderungen an Neubauten

Die Anpassungen in § 8 Abs. 1 begrüssen wir ausdrücklich. Der Verzicht auf eine fixe Regelung zu Gunsten eines maximalen Energiebedarfs für Wärme, Lüftung und Klima erscheint uns im Grundsatz richtig. Dieser Ansatz ist technologieneutral formuliert und entspricht dem Grundsatz, dass weder Technologiegebote noch Technologieverbote etwas in einem Gesetz zu suchen haben. Die geplante Umsetzung ist im erläuternden Bericht jedoch nur skizziert, dies genügt für ein abschliessendes Urteil nicht. Klarheit betreffend Umsetzung gibt es erst, wenn auch die Verordnung vorliegt. In die richtige Richtung geht auch die geplante Ausweitung der Nachweisverfahren mit dem Weg TG-Light. Hierzu stellt sich auf Grund neuester Ergebnisse die Frage, unter welchen Bedingungen die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung noch explizit gefordert werden soll. Wir bitten diese Anforderung nochmals zu prüfen!

In Abs. 1 fordern wir generell eine Unterscheidung zwischen dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Stand der Technik definiert das zum Zeitpunkt machbare. Solche Lösungen sind erhältlich jedoch nicht zwingend wirtschaftlich und in der Praxis auch noch nicht bewährt. Die anerkannte Regel der Technik oder die anerkannte Regel der Baukunde beschreibt das in der Praxis etablierte. Wir erachten diesen Begriff als richtiger und zur Vermeidung von Baumängeln und Prozessen als sinnvoller. Im Bauwesen benötigen neue Technologien und Bauweisen meist etwas mehr Zeit als in anderen Bereichen der Technik, bis sich diese etabliert haben und auf den Baustellen auch zuverlässig und wirtschaftlich angewendet werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 8 Abs. 1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht.

§ 8 Abs. 1a ist nicht kompatibel mit den gemäss EnG Art. 16–18 möglichen Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch. Dieser neue Absatz ist aus Sicht der FDP Thurgau jedoch auch grundsätzlich zu hinterfragen, da seine Wirkung auf die primären Ziele der Energiestrategie nicht erkannt wird.

Formulierungsvorschlag:
Abs. 1a ist zu streichen!

§ 8a Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

Der Artikel 8a postuliert einseitig die Reduktion des Energiebedarfs. Aus Sicht der FDP Thurgau wäre die CO₂-Reduktion zu fordern. Dies formuliert exakt und für alle verständlich das angestrebte Ziel und lässt den betroffenen die Wahl der Mittel. Dies erachten wir als liberalen Ansatz.

Unter den Artikel 8a fällt auch die Anerkennung von erneuerbaren Gasen. Dies muss nach Ansicht der FDP Thurgau zwingend im Gesetz verankert werden. Diese Anerkennung ist längst überfällig und korrespondiert auch mit den Zielen des Richtplans, welcher die Einspeisung von Biogas anstrebt.

Die geplante, halbherzige Umsetzung wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist weder kundenfreundlich noch praktikabel. Wir ermutigen die Regierung auch in diesem Punkt das Ziel, die CO₂-Reduktion im Auge zu behalten. Dies unabhängig von Bauzone und Baudichte. Die von Seiten der grossen Thurgauer Versorger im Querverbund eingebrachte Lösung erscheint uns zielführend und unbürokratisch.

Formulierungsvorschlag:

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass beim CO₂-Ausstoss gegenüber dem bisherigen Wert eine Reduktion entsprechend dem Absenkpfad der Energiestrategie 2050 erzielt wird.

^{2 neu} Erneuerbare Gase (Biogas, synthetische Gase), welche über eine bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, sind beim Wärmeerzeugersersatz als erneuerbare Energien anrechenbar. Der Gasversorger erbringt den Nachweis für die Einspeisung der notwendigen Mengen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Keine Bemerkungen!

§§ 11b und 11c

Auf diese beiden neuen Artikel ist zu verzichten. Es soll nicht neu noch etwas ins Gesetz aufgenommen werden, was sich ohne Gesetz bereits etabliert hat und nicht nur dem Stand der Technik sondern der angewandten sowie anerkannten Regel der Baukunde entspricht. Diese Streichungen entlasten das Gesetz!

Formulierungsvorschlag:
§§ 11b und 11c sind zu streichen!

§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Unternehmen

Die Programme zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen haben sich bewährt und werden von verschiedenen Stellen gefördert. Die Anbieter dieser Beratungen haben genügend positive Beispiele als Referenz und sind auf diesen Artikel nicht angewiesen. Eine Senkung der gesetzlich verpflichtenden Limite von 500 auf 200 Megawattstunden ist nicht erforderlich. Die Unternehmerinnen und Unternehmer im Thurgau sind sich gewohnt eigenverantwortlich zu handeln. Auf Grund der steigenden Energiepreise ist die Thurgauer Wirtschaft genügend sensibilisiert, selbständig wirtschaftliche Effizienzmassnahmen zu ergreifen.

Formulierungsvorschlag:
¹ Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren.

3. Fazit

Abschliessend muss leider festgestellt werden, dass die vorliegende Gesetzesänderung nicht der grosse Wurf ist. Der Ansatz der MuKE n mit dem engen, auf das Haus und die Parzelle beschränkten Systemansatz, verunmöglicht Massnahmen, welche den CO₂-Absenkpfad gemäss Energiestrategie des Bundes, wirksamer unterstützen würden.


Die FDP Thurgau hinterfragt deshalb die Effizienz einer Umsetzung der MuKE n 2014 und ermutigt die Regierung zu einem wirkungsvolleren Schritt. Die Ablehnung dieser MuKE n-Umsetzung in einzelnen Kantonen befreit den Thurgau auch von der Verpflichtung, die MuKE n möglichst unverfälscht umzusetzen. Es bestünde aus Sicht der FDP Thurgau jetzt die Gelegenheit „Nägel mit Köpfen“ zu machen und mit Weitsicht bereits heute eine Gesetzesänderung zu präsentieren, welche sich an den Zielen der Energiestrategie orientiert anstatt zuzuwarten bis dann nach 2030 die MuKE n 2025 umgesetzt werden können.

Die FDP Thurgau ist zudem enttäuscht, dass die Regierung darauf verzichtet hat parallel zur Gesetzesänderung auch die Verordnungsänderung bekannt zu machen. Dies wurde anlässlich der Infoveranstaltung vom Juli klar gefordert und so auch zugesichert. Die Abweichung von diesem Versprechen weckt Misstrauen. Die FDP Thurgau weist deshalb klar darauf hin, dass eine abschliessende Beurteilung der Gesetzesänderung erst in Kenntnis der Umsetzung auf Verordnungsstufe möglich ist. Die FDP Thurgau fordert die Regierung auf, die Ausführungsbestimmungen mit der Gesetzesvorlage bekannt zu geben und damit Vertrauen und Klarheit zu schaffen. Ein Eintreten wäre sonst gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau

 — 